

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Kurt.Immendorff@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Pa

Datum
27.04.2023

Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Immendorff,

gern unterstützen wir, wie mit Ihnen bereits telefonisch besprochen, die Überlegungen der Landesregierung zur Evaluierung des Mehrbelastungsausgleichs wegen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. In einem Vermerk, welchen wir Ihnen als Anlage überlassen, haben wir unsere diesbezüglichen Überlegungen zusammengefasst. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus einer Befragung eines ausgewählten Kreises unserer Mitglieder lassen sich unsere Erkenntnisse wie folgt zusammenfassen:

1. Die **Evaluierung muss, um sachgerechte Rückschlüsse zuzulassen, zwingend alle erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen einbeziehen**. Dazu gehören:
 - a) in den Haushaltsplänen aufgenommene Ausbaumaßnahmen
 - b) mangels gesicherter Refinanzierung in den Haushaltsplänen nicht (mehr) darstellbare Maßnahmen

Für die Maßnahmen unter 1b) könnte man auf die Prioritätenlisten der Kommunen zurückgreifen. Uns liegen allerdings Informationen vor, dass gerade in größeren Kommunen wegen des Umfangs der Verkehrsanlagen nicht alle erforderlichen Maßnahmen in Prioritätenlisten erfasst werden können.

2. Die Evaluierung kann sich nur **auf den ehemals von den Straßenbaubeitragspflichtigen zu tragenden Anteil beziehen**.

Wir haben hierzu bei unseren Mitgliedern abgefragt, ob Planung und/oder Rechnungslegung nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge weiter teileinrichtungsbezogen erfolgen. Aus der Haushaltsplanung sind die teileinrichtungsbezogenen Investitionskosten nicht ersichtlich oder ableitbar, ebenso wie die ehemals den Beitragspflichtigen

zuzuweisenden Anteile. Die Rechnungslegung hingegen erfolgt i. d. R. teileinrichtungsbezogen oder es ist zumindest nach Rechnungsstellung eine Verteilung der Kosten auf die Teileinrichtungen möglich.

Insoweit könnte die Evaluierung bei Gemeinden mit **ehemals einmaligen Beiträgen** anknüpfen an einer der

- **Abfrage der maßnahme- und teileinrichtungsbezogenen Kosten**
 - tatsächliche Kosten bei den in Rechnung gestellten Maßnahmen,
 - geschätzte Kosten bei den mangels gesicherter Finanzierung nicht planbaren Maßnahmen
- **Abfrage der von den Betragspflichtigen ehemals zu tragenden, teileinrichtungsbezogenen Anteile**
 - Anwendung des jeweiligen örtlichen, teileinrichtungsbezogenen Anteilssatzes auf die gemeldeten Kosten oder
 - Anwendung eines einheitlichen, durchschnittlichen, vom Land an Hand der ehemaligen Ortssatzungen zu ermittelnden, teileinrichtungsbezogenen Anteilssatzes.

Eine weitergehende Ermittlung der konkreten, grundstücksbezogenen Beiträge wäre aus unserer Sicht zu weitgehend und nicht leistbar, insbesondere mit Blick auf die erforderlichen aber in der Haushaltsplanung nicht mehr darstellbaren Maßnahmen.

Inwieweit auch Gemeinden mit **ehemals wiederkehrenden Beiträgen** eine Aussage zu den konkret auf die Teileinrichtungen bezogenen Anteilssätzen treffen können, ist uns nicht bekannt. Deshalb müsste man bei diesen Gemeinden alternativ abstellen auf eine

- **Abfrage der jährlichen Investitionskosten**
 - tatsächliche Kosten bei den in Rechnung gestellten Maßnahmen,
 - geschätzte Kosten bei den mangels gesicherter Finanzierung nicht planbaren Maßnahmen
- **Abfrage des ehemals in den Satzungen festgelegten Gemeindeanteils**
 - Anwendung des jeweiligen örtlichen Gemeindeanteils auf die gemeldeten jährlichen Kosten
 - Anwendung eines einheitlichen, durchschnittlichen, vom Land an Hand der ehemaligen Ortssatzungen zu ermittelnden Gemeindeanteils

Ob dieser Ansatz, der sich wahrscheinlich relativ einfach umsetzen ließe, ggf. auch andere Gemeinden übertragbar wäre, ist zu prüfen. Dafür wäre die Frage zu beantworten, wie belastbar die von den wenigen Gemeinden mit wiederkehrenden Beiträgen ermittelten Gemeindeanteile auf die Verhältnisse aller Gemeinden im Land übertragbar wären.

3. Die Evaluierung sollte auch den **Verteilungsmaßstab** einbeziehen. Hier sei insbesondere auf die Nichtberücksichtigung der Verbandsgemeinden verwiesen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Andrea Pankrath